

Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 17.12.2020
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 20.30 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Widmung der Hans-Böhm-Halle als Eheschließungsort
- 2 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 3 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2021
- 4 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2020 - 2024
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 5.1 Förderrichtlinie digitales Rathaus - FöRdR
 - 5.2 Erweiterung des VGem-Gebäudes - Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung
 - 5.3 Einheitlicher Arbeitsschutz gegen das Coronavirus
 - 5.4 Zahlen aus dem Einwohnermeldeamt

5.5 "Lockdown" bei der VGem

Anwesenheitsliste

Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Bachmann, Daniel

Eehalt, Jürgen

Haber, Bernhard

Hoffmann, Thomas

Klembt, Tobias

Krämer, Johannes

Kuhn, Volker

Laudenbacher, Mark

Leikauf, Matthias

Schätzlein, Bernd

Schumacher, Günter

Schüttler, Edgar

Schwab, Reinhold

von der Verwaltung

Büttner, Ralf

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 27.05.2020 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Widmung der Hans-Böhm-Halle als Eheschließungsort

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Helmstadt hat in seiner Sitzung am 01.07.2020 angefragt, ob es möglich ist die Räumlichkeiten der Hans-Böhm-Halle als Eheschließungsort auszuweisen.

Vorteile, die dafür sprechen die Hans-Böhm-Halle als Eheschließungsort zu widmen sind unter anderem:

Die Hans-Böhm-Halle bietet auch für große Hochzeitsgesellschaften ausreichend Platz. Aufgrund dessen stellt die Hans-Böhm-Halle auch eine geeignete Ausweichmöglichkeit für Trauungen während der Corona-Pandemie dar, da hier die benötigten Abstände einfacher eingehalten werden können. Zudem wäre der Zugang zum Trauraum auch barrierefrei und somit eine geeignete Alternative für die bestehenden Trauräume, die überwiegend keine Barrierefreiheit bieten.

Die Widmung ist Ausfluss der Vollzugszuständigkeit bzw. Sachaufwandsträgerschaft für die Aufgabe Personenstandswesen und somit eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. Zuständig für die Entscheidung, in welchen Räumen das Standesamt eingerichtet wird und welcher Ort zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, ist die Verwaltungsgemeinschaft (vgl. § 1 Abs. 2 PStG, Art. 1 Abs. 1 AGPStG, Art. 4 Abs. 1 Satz1 VGemO).

Die Auswahl eines Eheschließungsortes hat sich nach den Vorgaben des § 14 Abs. 2 PStG zu richten. Danach soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden. Das Kriterium der „würdigen Form“ ist dabei an dem Anstandsgefühl und Empfinden der Allgemeinheit zu orientieren. Demnach gewährleisten die Räumlichkeiten der Hans-Böhm-Halle die vom Gesetzgeber vorgeschriebene würdige Form.

Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz muss auch gewährleistet sein, dass die Räumlichkeiten jedem Eheschließungspaar zur Verfügung stehen.

Da die Hans-Böhm-Halle Eigentum des Marktes Helmstadt ist, wurde Bürgermeister Klembt bereits vom Geschäftsstellenleiter hierüber informiert und hat seine Einwilligung hierzu gegeben.

Da die gesetzlichen Grundlagen erfüllt sind, steht nichts entgegen, die Hans-Böhm-Halle als Eheschließungsort zu widmen.

Sollte die Gemeinschaftsversammlung die Widmung beschließen, muss der/die jeweilige Eheschließungsstandesbeamte/in die Belegung/Verfügbarkeit der Hans-Böhm-Halle und

auch die Schlüsselübergabe direkt mit dem Bürgermeister des Marktes Helmstadt abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Hans-Böhm-Halle als zusätzlichen Eheschließungsort zu widmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung wurde ein Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und den dazugehörigen Anlagen mit der Sitzungseinladung digital zugestellt. Herr Ralf Büttner gibt den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Positionen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts. Die Gemeinschaftsversammlung nimmt die Ausführungen von Herrn Büttner zur Kenntnis.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Haushaltssatzung der VGem Helmstadt für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2021
--

Sachverhalt:

Die sich im Stellenplan 2021 gegenüber dem Vorjahr ergebenden Änderungen wurden von Herrn Büttner erläutert. In der Erläuterungsspalte wurden, soweit erforderlich, Anmerkungen zu einzelnen Stellen aufgenommen.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2020 - 2024

Sachverhalt:

Herr Büttner erläutert den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2020 – 2024.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2020 – 2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--

TOP 5.1 Förderrichtlinie digitales Rathaus - FöRdR

Sachverhalt:

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zur Digitalisierung von kommunalen Verwaltungsleistungen nach Maßgabe der Förderrichtlinie digitales Rathaus (FöRdR), welche am 01.10.2019 in Kraft getreten ist. Zweck der Förderung ist die Vergrößerung des Angebots an Verwaltungsleistungen die bayerischen Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden sowie Gemeindeverbände als Online-Dienste anbieten. Online-Dienste sind digitale Verwaltungsleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Gegenstand der Förderung sind Beschaffungsmaßnahmen zur erstmaligen Bereitstellung von bisher nicht angebotenen Online-Diensten mit oder ohne Fachverfahren einschließlich Anbindung der Online-Dienste an das BayernPortal. Für Zuwendungsempfänger, die überwiegend dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zuzurechnen sind, beträgt der Fördersatz 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Am 20.07.2020 hat die VGem ihren Förderantrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des o.g. Förderprogramms beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung für die Beschaffung der Webformular-Lösung „komXformularcenter“ elektronisch eingereicht. Die Gesamtkosten hierfür liegen bei 15.000,00 €. Die Zustimmung zum vorzeitigen

Maßnahmenbeginn wurde am 19.08.2020 erteilt. Die in Aussicht gestellte Förderung liegt bei 13.500,00 €.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.2 Erweiterung des VGem-Gebäudes - Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 03.08.2012 hat die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt die Genehmigung für die Sanierung und Erweiterung des VGem-Gebäudes erhalten. Der genehmigungspflichtige Teil der Sanierung wurde im Jahr 2013 abgeschlossen. Die Erweiterung des Gebäudes sollte planmäßig spätestens bis Ende der laufenden Wahlperiode (= 30.04.2020) abgeschlossen werden. Nachdem jedoch für verschiedene Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit (VGem-Bauhof, Betriebsführung- und -leitung in den Kommunalwäldern, Betreuung Abwasserbeseitigungsanlagen u.ä.) keine Mehrheiten in den verantwortlichen Gremien zu finden waren, bestand kein akuter Handlungsbedarf für die Erweiterung des VGem-Gebäudes.

Gemäß Art. 69 BayBO erlöschen Baugenehmigungen, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Die o.g. Baugenehmigung wurde bereits mit Bescheid vom 28.07.2016 verlängert. Mit Schreiben vom 16.05.2018 wurde von der VGem-Verwaltung die erneute Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung beantragt. Mit Bescheid vom 11.06.2018 wurde die Geltungsdauer um weitere zwei Jahre, bis zum 07.08.2020, verlängert.

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.12.2019 festgestellt, dass dem sich im Mai 2020 neu konstituierenden Gremium nicht die Möglichkeit genommen werden soll, auf evtl. Veränderung der Verwaltungsstrukturen auch baulich reagieren zu können. Deshalb wurde beschlossen, rechtzeitig vor Fristablauf eine erneute Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung beim Landratsamt Würzburg zu beantragen.

Mit Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 20.07.2020 wurde die Geltungsdauer um weitere zwei Jahre, bis zum 07.08.2022, verlängert.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.3 Einheitlicher Arbeitsschutz gegen das Coronavirus

Sachverhalt:

Sicherheit und Gesundheitsschutz haben oberste Priorität, wenn es um Arbeit in Zeiten der Corona-Pandemie geht. Dem Arbeitsschutz kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

haben daher gemeinsam den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard herausgegeben. Die Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zu gleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen.

Grundlage der Überlegungen ist das Abstandsgebot: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

An manchen Arbeitsplätzen übernehmen die Beschäftigten ein besonders breites Spektrum unterschiedlicher Tätigkeiten mit physischen und sozialen Gefahren sowie psychischen Gefährdungen. Wenn die vorgenannten allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zusätzliche ergreifen.

Im Bereich der Verwaltung macht der Kontakt nicht nur zu Kolleginnen und Kollegen, sondern auch zu Besucherinnen und Besuchern sowie Kundinnen und Kunden die Arbeit von vielen Beschäftigten abwechslungsreich, wegen des direkten Zusammentreffens mit fremden Personen aber auch nicht immer ungefährlich. Das erhöhte Ansteckungsrisiko der Beschäftigten erfordert ebenfalls besondere Schutzmaßnahmen.

Die VGem bietet seit dem 11.05.2020 einen „kontaktarmen Dienstbetrieb“ an. In diesem Rahmen werden alle Aufgaben vollumfänglich, unter Maßgabe einer weitgehenden Reduzierung von persönlichen Kontakten, wahrgenommen. Sofern eine persönliche Vorsprache notwendig ist, kann dies nach Vereinbarung eines Termins erfolgen. Dieser kann mit den zuständigen Mitarbeitern telefonisch, per Mail und zukünftig auch über eine Softwarelösung vereinbart werden. Der Zugang ins VGem-Gebäude ist nur in kontrollierter Form möglich, d.h. die Mitarbeiter holen die Besucher zum Zeitpunkt ihres Termins am Eingang ab. Das Betreten des VGem-Gebäudes setzt voraus, dass eine Mund-Nasenbedeckung, eine sogenannte "Community-Maske", getragen wird. Ferner sind die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren und die vorbereitete schriftliche Erklärung zur Notwendigkeit des Besuchs ist auszufüllen. Alternativ kann die Registrierung auch seit September 2020 mittels „Darfichrein“ erfolgen.

Nur durch diese Maßnahmen ist der Gesundheits- und Arbeitsschutz für die Mitarbeiter, aber auch für die Besucher gewährleistet.

Anlässlich der Ende Juli 2020 an der von der VGem festgelegten Vorgehensweise geäußerten Kritik eines Mitglieds der Gemeinschaftsversammlung wurde nochmals Rücksprache mit dem Bürgerservicebereich, in welchem der überwiegende Publikumsverkehr abgewickelt wird, genommen. Es sind weder dort, noch bei der Geschäftsleitung Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern zum „kontaktarmen Dienstbetrieb“ der VGem eingegangen. Vielmehr wurde das Angebot zur Vereinbarung von Terminen (ohne Wartezeiten) allgemein als positiv empfunden.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.4 Zahlen aus dem Einwohnermeldeamt

Sachverhalt:

Im Einwohnermeldeamt der VGem Helmstadt wurden in den Jahren 2015 – 2019 insgesamt 5.386 Ausweisdokumente (Ø 1.077 Dokumente/Jahr) beantragt. Dies waren im Einzelnen:

Jahr	Anzahl Personalausweis	Anzahl vorl. Personalausweis	Anzahl Reisepass	Anzahl vorl. Reiseipass	Anzahl Kinderreisepass
2019	779	68	291	0	98
2018	699	63	295	3	79
2017	622	31	287	3	71
2016	556	34	242	5	95
2015	658	44	285	4	74
	3.314	240	1.400	15	417

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.5 "Lockdown" bei der VGem

Sachverhalt:

Am 24. November 2020 wurde beschlossen, dass die Schulen bereits mit dem 21. Dezember 2020 in die Weihnachtsferien starten werden. Der vorzeitige Beginn der Schulferien soll den Familien kurz vor dem Weihnachtsfest eine weitere Reduktion der sozialen Kontakte ermöglichen. Mit Wirkung vom 9. Dezember 2020 hat die Bayerische Staatsregierung weitere Maßnahmen beschlossen, um das Pandemiegeschehen weiter zu beschränken. Einzelne Länder planen derzeit (Stand 13.12.2020) sogar noch einen härteren Lockdown.

Auch dem Personal der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt wird ab dem 21. Dezember 2020 die Arbeit im Homeoffice bzw. Urlaub ermöglicht, um alle unnötigen Kontakte zu vermeiden, sowie die Abstands- und Hygieneregeln weiter konsequent zu befolgen. **Im Zeitraum 28. Dezember 2020 bis 30. Dezember 2020 bleibt die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt geschlossen. Ein Notdienst ist eingerichtet.**

Ab dem 4. Januar 2021 werden in gewohnter Art und Weise nach Voranmeldung Termine vereinbart.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Daniel Bachmann
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer